

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 81 (1996)
Heft: 2

Artikel: Islam und universelle Menschenrechte
Autor: Kulow, Karin / Kutschau, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Islam und universelle Menschenrechte

Obwohl es angesichts der gegebenen Unterschiede ausserordentlich schwierig und vielleicht sogar riskant ist, auf nur geringem Platz zum Reformbedarf im Islam einigermassen ausgewogen Stellung zu nehmen, soll dennoch der Versuch gewagt werden, auf einige solcher essentieller Dissenspunkte expressis verbis hinzuweisen.

1. Zunächst besteht ein grundlegender Unterschied im Verständnis der Menschenrechte. Während westliches Menschrechtsverständnis im wesentlichen auf individuellen bürgerlichen Freiheiten und Rechten, auf demokratischer Grundstrukturierung und Säkularisierung der Gesellschaften basiert, gibt es im islamischen Menschenrechtsverständnis - aufgrund der für den Islam charakteristischen engen Verquickung zwischen Gesellschaft, Staat und Religion - nicht die für die universell geltenden Menschenrechte notwendige Individuation. Für den einzelnen Menschen gelten ausschliesslich Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (Umma), nicht aber individuelle Rechte. Ebenso von Relevanz ist die im islamischen Grundverständnis enthaltene Unterscheidung zwischen Menschenrecht und Gottesrecht. Göttliches Recht verletzende Vergehen, die sogenannten Hudud-Delikte, werden mit speziellen Strafen, wie Steinigen, Amputation von Gliedmassen oder Auspeitschen geahndet. So gesehen ist schwer vorstellbar, wie ein solches islamisches Rechtsverständnis, das in einigen arabischen Ländern, darunter Saudi-Arabien und Sudan, praktiziert wird, und wenn es nach dem Willen der Islamisten geht, in weiteren - wie Algerien - eingeführt werden soll, in Einklang zu bringen ist mit dem als universell geltenden individuellen Recht, nicht gefoltert oder auf andere Weise inhuman behandelt zu werden.

2. Oder nehmen wir das Problem der Religionsfreiheit. Wie ist eine solche Religionsfreiheit im Sinne des Artikel 18 der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" tatsächlich zu garantieren, wenn schon der Abfall (Rada) vom islamischen Glauben mit dem Tode bestraft werden kann, weil eben der Glaube, die Hingabe an Allah, als eine unbedingte Gottespflicht gilt.

4. Ein besonders konzentrierter Ausdruck des Spannungsverhältnisses zwischen Islam und universell geltenden Menschenrechten ist zweifellos die Scharia-Gesetzgebung, die von verschiedenen islamischen

Herrschern und Rechtsgelehrten, insbesondere aber von massgeblichen islamischen Fundamentalisten, als der entscheidende Rahmen für die Menschenrechte betrachtet wird. So ist sie zum Beispiel in Saudi-Arabien, aber auch im Sudan (seit ihrer Wiedereinführung im Jahre 1938) die uneingeschränkte Grundlage der Gesetzgebung oder Rechtsprechung. In anderen arabischen Ländern, wie zum Beispiel in Algerien, verstärkt sich die Auseinandersetzung um ihre alleinige Etablierung. Und wie das im Juni 1995 von einem Appellationsgericht gegen den Wissenschaftler Nasr Hamid Abu Zaid und dessen Ehefrau verfügte Urteil der Zwangsscheidung, basierend auf der Anschuldigung, Abu Zaid sei wegen seines Islam-reformkritischen Ansatzes ein Apostat, ein Glaubensabtrünniger, zeigt, sind ähnliche Bestrebungen durchaus auch in Ägypten zu verzeichnen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Scharia wird allerdings dadurch erschwert, dass sie im eigentlichen Sinne keinen rechtlichen Kodex darstellt, weder in Gesetzen noch in Institutionen verankert ist und somit starken Interpretationen unterliegt, was zusätzlich noch durch die Existenz von vier grossen Rechtsschulen gefördert wird. Zudem handelt es sich bei der Scharia nicht um eine Rechts-, sondern um eine Anweisungs- bzw. Pflichtenlehre, basierend auf den Geboten göttlichen Willens entsprechend den Offenbarungen im Koran.

5. Der sich prämiert seit Anfang der siebziger Jahre als ernstzunehmende oppositionelle politische Strömung formierende islamische Fundamentalismus, der sich in erster Linie als eine "islamische Lösung" (Hall Islami) gegen fremde, westliche Einflüsse versteht, indem er sich darauf beruft, zu den Wurzeln des Islam zurückzukehren (Usuliya), ist als Versuch zu werten, jegliche Säkularisierung in islamischen Ländern strikt zu unterbinden. Hauptthesen dabei sind: Die westliche Kolonialherrschaft sei ausschliesslich als eine gegen den Islam gerichtete Verschwörung zu werten; das westliche Konzept des individuellen menschlichen

FEBRUAR THEMEN

- Islam und universelle Menschenrechte 1
- Status des Heiligen Stuhls bei der UNO 2
- Kirchenvolksbegehren 4-5

Handlungssubjekts ziele auf eine Aufweichung des Islam und der Allah-zentrierten islamischen Weltsicht; krisenhafte Entwicklungen in den westlichen Gesellschaften seien ein Beweis auch für das Scheitern universeller Menschenrechte; anstelle bisheriger westlicher Vorherrschaft sei vielmehr der Islam zur Hegemonie in der Welt berufen.

Es kann sicherlich keinen Zweifel darüber geben, dass sich bei der notwendigen Reformierung des islamischen kulturell-religiösen Systems die Säkularisierung, d.h. eine Trennung zwischen Staat und Religion, und die Demokratisierung der jeweiligen islamischen Gesellschaft als Schlüsselfragen erweisen. Damit im engen Zusammenhang steht eine dringliche Reform der Anwendung der Scharia, vor allem in Richtung auf eine verbindliche Kodifizierung von Rechten - und nicht nur

Pflichten - der Menschen bei Überwindung religiös determinierter Verhaltensprinzipien als Rechtsgrundsätze. Nicht weniger wichtig ist schliesslich die Schaffung entsprechender institutioneller Einrichtungen und Mechanismen, die es gestatten, von der Verfassung geschützte individuelle Rechte "gegen" den Staat geltend zu machen. Angesicht des massiven Angriffs, insbesondere seitens islamistischer Staaten gegen den internationalen Konsens über Menschenrechte und des beunruhigend anwachsenden Einflusses islamistisch-fundamentalistischer Tendenzen ist aber sehr unwahrscheinlich, dass sich innerhalb der islamischen Welt derartige radikale Reformen in absehbarer Zeit durchführen lassen.

Karin Kulow / Kurt Kutschau

aus: diesseits 4/95

Aufruf an die UNO, den Status des Heiligen Stuhls zu überdenken

Soll die Römisch-katholische Kirche weiterhin als Staat behandelt werden?

... Wir ersuchen die UNO, den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, zu überprüfen, ob es angemessen ist, dem Heiligen Stuhl als kirchlicher Instanz ein Mitwirken in der UNO auf gleicher Ebene mit den Staaten zuzugestehen.

Wir sind der Ansicht, dass der Heilige Stuhl, der in der UNO den Status eines Ständigen Beobachters als Nicht-Mitgliedstaat innehat, die Kriterien für die Anerkennung als Staat nicht erfüllt. Er ist vielmehr das Exekutivorgan einer religiösen - nicht einer zivilen Instanz.

Ausserdem lässt sich nachweisen, dass der Heilige Stuhl in letzter Zeit immer häufiger seinen Beobachterstatus missbraucht, um Aktivitäten der UNO sowie die Konsenssuche unter den Mitgliedstaaten zu behindern.

Sollte diese Überprüfung zum Schluss kommen, dass der Heilige Stuhl vernünftigen, zeitgemässen Kriterien für die Anerkennung als Staat nicht genügt, ersuchen wir die UNO, den Status des Heiligen Stuhls entsprechend seiner Eigenschaft als wichtige nicht-staatliche Institution umzuwandeln.

Wir sind zudem überzeugt, dass sich schon allein aufgrund des Gebotes der Unparteilichkeit und Neutralität in religiösen Dingen eine Änderung des Status des Heiligen Stuhls aufdrängt, damit die Römisch-katholische Kirche und andere religiöse und nicht-staatliche Institutionen gleichberechtigt behandelt werden... Keine religiöse Institution sollte grössere Privilegien geniessen als irgendein anderes nicht-staatliches Gremium...

Der Heilige Stuhl agiert in der UNO offensichtlich, um religiöse Standpunkte zu vertreten. Immer und immer wieder haben wir beobachtet, wie unangebracht es war und wie negativ es sich ausgewirkt hat, dass der Heilige Stuhl das UNO-System benützen

kann, um die theologischen Anschauungen der katholischen Kirche zu verbreiten. Beginnend mit der UNO-Konferenz in Rio de Janeiro(UNCED) bis Peking (FWCW) hat die Diplomatie des Heiligen Stuhls mit zunehmender Hartnäckigkeit versucht, wichtige UNO-Konsense bezüglich Frauenrechte und Reproduktion den theologischen Zielsetzungen der Kirche zu opfern. Wir können die Probleme, die durch den UNO-Status des Heiligen Stuhls entstehen, nicht länger hinnehmen. Das Wohlergehen unzähliger Menschen steht auf dem Spiel. Die Unterzeichnenden sind überzeugt dass es höchst unangemessen ist, die Römisch-katholische Kirche als stimmendes Mitglied an UNO-Konferenzen teilnehmen zu lassen. Das kann sie nur aufgrund ihrer Anerkennung als Nicht-Mitgliedstaat mit ständigem Beobachter-Status.

Die UNO hat eine ethische Verpflichtung zur Neutralität in Fragen der Religion. Die der Römisch-katholischen Kirche unter dem Mantel des Heiligen Stuhls gewährten Privilegien verletzen diese Unparteilichkeit und sollten im Interesse der Gleichbehandlung aller widerrufen werden.

Diese Petition wurde lanciert u.a. durch:

- Caribbean Association for Feminist Research and Action, Trinidad and Tobago
- Catholics for a Free Choice, Washington D.C., USA
- International Women's Health Coalition, New York, USA
- International Women's Tribune Center, New York, USA
- Latin American and Caribbean Women's Health Network, Santiago, Chile
- National Coalition of American Nuns, Chicago, USA
- Women in Development in Europe (WIDE), Bruxelles, Belgique
- Women's Global Network for Reproductive Rights, Amsterdam, Netherlands

(übersetzt und gekürzt durch A. Rey, SVSS).